

# Informationen zu den Elternbeiträgen in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

## **1. Informationen zur Elternbeitragsfreiheit**

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am ersten Tag eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Beitragspflicht gelten damit nur

- für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden,
- für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
- für Kinder ab der Einschulung (Hort).

## **2. Höhe der Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag ist abhängig von der Betreuungszeit und der Betreuungsform:

<b>Betreuungszeit je Tag</b>	<b>Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</b>	<b>Hortbetreuung für Schulkinder (Kita Hassel)</b>
4 Stunden	128 €	104 €
5 Stunden	160 €	--
6 Stunden	192 €	--
7 Stunden	224 €	--
8 Stunden	256 €	--

Für die Inanspruchnahme der Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) ist ein Elternbeitrag je angefangener halber Stunde von 16 € bei der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und 13 € bei der Hortbetreuung zu zahlen.

Der Satz in Höhe von 13 € gilt auch für die Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und der Einschulung sofern sie eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden in Anspruch nehmen.

## **3. Beitragsermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen**

Bezieher\*innen von Leistungen nach dem Sozialhilferecht (zum Beispiel Wohngeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) können unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides eine Beitragsermäßigung beantragen (nicht für Hort):

<b>Betreuungszeit je Tag</b>	<b>Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres</b>
4 Stunden	99 €
5 Stunden	124 €
6 Stunden	149 €
7 Stunden	174 €
8 Stunden	198 €

Für Randzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Elternbeiträge zu zahlen, kann beim Landkreis Nienburg/Weser wirtschaftliche Jugendhilfe beantragen. Die Antragstellung hat bei der Beitragserhebung keine aufschiebende Wirkung. Anträge sind bei der Samtgemeinde erhältlich und können dort auch abgegeben werden.

Bezieher\*innen von Leistungen nach Sozialhilferecht werden auf Antrag von den Elternbeiträgen, die den Satz der wirtschaftlichen Jugendhilfe übersteigen, freigestellt.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialhilferecht im Laufe des Kindertagesstättenjahres entsteht oder wegfällt, ist dieses von den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Die Veränderung bei der Beitragsfestsetzung wird für den Zeitraum der Gewährung der Sozialhilfeleistungen gewährt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der entsprechende Sozialhilfebescheid der Samtgemeinde vorgelegt wird.

Ergibt sich aus der Anwendung vorstehender Regelungen eine unbillige Härte, kann der Kindertagesstättenverband in Abstimmung mit der Samtgemeinde eine Billigkeitsentscheidung treffen.

#### **4. Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder Personensorgeberechtigter eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für jedes Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres um 20 %. Ab dem dritten Kind ist kein Elternbeitrag zu entrichten. Für die Verpflegungskostenpauschale gilt diese Ermäßigung nicht.

#### **5. Elternbeitragseinzug**

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum ersten Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

#### **6. Beginn der Elternbeitragspflicht**

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten Tag des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten sind beitragspflichtig.

#### **7. Erhöhungen der Elternbeitragssätze**

Elternbeiträge werden regelmäßig zu Beginn jedes Kindertagesstättenjahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen. Die ermittelten Elternbeitragssätze werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge ab- bzw. aufgerundet.

Darüber hinaus kann der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband den Elternbeitrag insbesondere wegen Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Samtgemeinde durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten neu festsetzen. Änderungen hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.

#### **8. Nebenkosten**

Nebenkosten, die nicht im monatlichen Elternbeitrag enthalten sind, zum Beispiel für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.